

Gemeinderat
Stationsstrasse 4
6023 Rothenburg

Telefon 041 288 81 71
gemeindevverwaltung@rothenburg.ch
www.rothenburg.ch



GEMEINDE ROTHENBURG

Siedlungsentwässerungsreglement 2004

Grundlagen	4
I. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Zweck	5
Art. 2 Geltungsbereich	5
Art. 3 Aufgaben des Gemeinderats	5
II. Art und Ableitung der Abwässer	6
Art. 4 Begriffe	6
Art. 5 Einleitung von Abwasser	6
Art. 6 Versickernlassen von Abwasser	6
Art. 6a Retention	7
Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser	7
Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer	7
Art. 9 Abwasser von privaten Schwimmbädern	7
Art. 10 Zier-, Natur- und Fischteiche	8
Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze, Balkone usw.	8
Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe	8
Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	9
Art. 14 Abwasser und Wasserversorgung	9
III. Erstellen der Abwasseranlagen und Anschluss der Liegenschaften	9
Art. 15 Grundlage	9
Art. 16 Entwässerungssysteme	10
Art. 17 Abwasseranlagen	10
Art. 18 Rechtsnatur	11
Art. 19 Dringlichkeitsplan	11
Art. 20 Private Erschliessung	11
Art. 21 Übernahme von privaten Abwasseranlagen	12
Art. 22 aufgehoben	12
Art. 23 Ausnahmen von der Anschlusspflicht	12
Art. 24 Abnahmepflicht	12
Art. 25 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen	13
Art. 26 Kataster	13
Art. 27 Bauvorschriften	13
IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen	14
Art. 28 Gesuch um Anschlussbewilligung	14
Art. 29 Anschlussbewilligung	14
Art. 30 Planänderungen	15
Art. 31 Kontrollinstanz	15
Art. 32 Baukontrolle und Abnahme	15
Art. 33 Vereinfachtes Verfahren	16

V.	Betrieb und Unterhalt	16
Art. 34	Betriebsvorschriften	16
Art. 35	Unterhaltungspflicht an den Abwasseranlagen	16
Art. 36	Betriebskontrolle	17
Art. 37	Sanierung	17
Art. 38	Haftung	17
Art. 39	Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften	17
VI.	Finanzierung	18
Art. 40	Mittelbeschaffung	18
Art. 41	Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren	18
Art. 42	Tarifzonen	18
Art. 43	Anpassung der Tarifzonen	20
Art. 44	Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzonenplan	20
Art. 45	Anschlussgebühr, Grundsätze	20
Art. 46	Berechnung der Anschlussgebühr	21
Art. 47	Betriebsgebühr, Grundsätze	22
Art. 48	Berechnung der Betriebsgebühr	23
Art. 49	Gebührenpflichtige Grundstückfläche für Ausnahmefälle	23
Art. 50	Baubeiträge	24
Art. 51	Verwaltungsgebühren	24
Art. 52	Gebühren für die Kontrolle der Abwasseranlagen	24
Art. 53	Zahlungspflicht	24
Art. 54	Fälligkeit	24
Art. 55	Mehrwertsteuer	25
VII.	Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen	25
Art. 56	Rechtsmittel	25
Art. 57	Strafbestimmungen	25
Art. 58	Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)	26
Art. 59	Ausnahmen	26
VIII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	26
Art. 60	Aufhebung des bisherigen Reglements	26
Art. 61	Inkrafttreten	26

Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (GSchG)
- Eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 (EGGSchG)
- Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997
- Eidgenössische Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 18. Mai 2005 (Chemikalienverordnung)
- Eidgenössische Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB)
- Schweizer Norm SN 592000 "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung"
- Normenwerk SIA (Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verband)
- Normenwerk VSA (Herausgeber: Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute)

Siedlungsentwässerungsreglement

vom 11. Mai 2004 (GV-Beschluss)

Vorbemerkung:

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen und Chargen werden Männer und Frauen verstanden.

Die Einwohnergemeinde¹ Rothenburg,

gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997,

beschliesst folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Siedlungsentwässerungsreglement regelt

- a) die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften,
- b) die kostendeckende und verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsentwässerung.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Siedlungsentwässerungsreglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 3 Aufgaben des Gemeinderats

- 1 Der Gemeinderat ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer verantwortlich. Er kann zur Begutachtung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen Fachleute beiziehen.
- 2 Die Verwaltungsgeschäfte vollzieht die zuständige Stelle².

¹ Gemeindeversammlung

² Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

II. Art und Ableitung der Abwässer

Art. 4 Begriffe

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

- a) Verschmutztem Abwasser
Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann (Art. 4f GSchG).
- b) Nicht verschmutztem Abwasser
Nicht verschmutztes Abwasser erfüllt die Qualitätsziele für Oberflächengewässer gemäss eidg. Gewässerschutzverordnung.
- c) Reinwasser/Fremdwasser
Reinwasser/Fremdwasser ist stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser (in der Regel Sicker-, Quell-, Brunnen-, Bachwasser usw.).

Art. 5 Einleitung von Abwasser

- 1 Die Einleitung von nicht verschmutztem und verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedürfen der Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie. Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement ist zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.
- 2 Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedarf der Bewilligung der zuständigen Stelle³.
- 3 Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen und in kleinen Mengen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf einer Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 6 Versickernlassen von Abwasser

- 1 Das Versickernlassen von verschmutztem Abwasser bedarf einer Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.
- 2 Für die Erteilung einer Bewilligung für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser ist zuständig:

³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

- a) bei oberflächlichen Versickerungen und Versickerungen über die belebte Humusschicht (z.B. Versickerungsmulden): die zuständige Stelle⁴.
- b) bei unterirdischen Versickerungsanlagen (z.B. Versickerungsschächte): die Dienststelle Umwelt und Energie
- c) bei Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstellt sind: die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit
- d) in besonders gefährdeten Bereichen: die Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 6a Retention⁵

Die zuständige Stelle kann im Rahmen der Überprüfung baulicher Massnahmen die Erstellung einer Retentionsanlage zum Zurückhalten und zur geregelten Ableitung von Meteorwasser vorschreiben.

Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser⁶

- 1 Der Entscheid über die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt der zuständigen Stelle.
- 2 Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich die zuständige Stelle an die Richtlinien der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer

- 1 Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn sie den eidgenössischen Vorschriften über Abwassereinleitungen entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.
- 2 Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 9 Abwasser von privaten Schwimmbädern

- 1 Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschließen und dosiert abzuleiten.

⁴ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

⁵ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2009, in Kraft ab 25. August 2009 (RRE Nr. 937)

⁶ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

- 2 Im Übrigen ist das aktuelle Merkblatt und die Richtlinien der Dienststelle Umwelt und Energie für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern zu beachten.

Art. 10 Zier-, Natur- und Fischteiche

- 1 Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischteichen ist unter Beachtung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.
- 2 Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Vorschriften der Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen, dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.
- 3 Der Schlamm auf dem Grund darf weder einem Oberflächengewässer noch der Kanalisation zugeleitet werden. Für die Entsorgung ist dieser landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze, Balkone usw.⁷

- 1 Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagevorplätzen, privaten Auto- waschplätzen hält sich die zuständige Stelle an die Norm SN 592000 und an die Richtlinien der Dienststelle Umwelt und Energie.
- 2 Teilweise oder ganz gedeckte Balkone, Terrassen und Kellerabgänge dürfen nicht an die Meteorwasserleitung angeschlossen werden. Bei grossem Abwasseranfall entscheidet die zuständige Stelle über Abweichungen.

Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

- 1 Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.
- 2 Es ist verboten, insbesondere nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Kanalisationen zuzuleiten:
 - a) Gase und Dämpfe;
 - b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
 - c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
 - d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern usw.;
 - e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm usw.;

⁷ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

- f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
 - g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C;
 - h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
 - i) feste Stoffe und Kadaver;
 - j) Zement- und Kalkwasser.
- 3 Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen, Chemikalien, Jauche, Schrott usw. gelten

- a) die eidgenössische Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV) sowie der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV);⁸
- b) der Art. 22ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG);⁹
- c) und die anerkannten Regeln der Technik

Art. 14 Abwasser und Wasserversorgung

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

III. Erstellen der Abwasseranlagen und Anschluss der Liegenschaften

Art. 15 Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

⁸ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2009, in Kraft ab 25. August 2009 (RRE Nr. 937)

⁹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2009, in Kraft ab 25. August 2009 (RRE Nr. 937)

Art. 16 Entwässerungssysteme

- 1 Die Sammlung und Ableitung der Abwässer erfolgt im Trenn- oder Mischsystem. Neuanlagen und wesentliche Erneuerungen haben im Trennsystem zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Stelle¹⁰.
- 2 Beim Trennsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, soweit sich dieses nicht versickern lässt, und das verschmutzte Abwasser in getrennten Leitungen abgeleitet.
- 3 Beim Mischsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht, und das verschmutzte Abwasser gemeinsam in einer Leitung abgeleitet.
- 4 Bei beiden Systemen muss das Reinwasser/Fremdwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abgeleitet werden. Für Ausnahmen gilt Art. 5 Abs. 3 dieses Reglements.
- 5 Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung, getrennt zu erfolgen.
- 6 Nicht verschmutztes Abwasser, das nicht versickert werden kann, ist einer Retention (Anlage zur Rückhaltung und verzögerten Abgabe) zuzuführen. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Stelle¹¹.

Art. 17 Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:

- a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:
 - aa) beim Trennsystem
 - Schmutzwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage;
 - Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser zur Sammlung des Niederschlagswassers und dessen Ableitung zu einer Rückhalte- (Retentions-) oder Versickerungsanlage oder einem Oberflächengewässer;
 - Reinwasserleitungen;
 - bb) beim Mischsystem
 - Mischwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und des (soweit notwendig abzuleitenden) Niederschlagswassers und deren Zuführung zur Abwasserreinigungsanlage;
 - Reinwasserleitungen;
 - cc) bei beiden Systemen
 - Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers;

¹⁰ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

¹¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

- Retentionsanlagen zum Zurückhalten von nicht verschmutztem Abwasser;
 - Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
 - Abwasservorbehandlungsanlagen;
- b) die Abwasserreinigungsanlage;
- c) Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen.

Art. 18 Rechtsnatur

- 1 Das öffentliche Netz der Abwasseranlagen umfasst alle Leitungen, an denen zwei oder mehrere Hausanschlussleitungen an eine Sammelleitung angeschlossen sind. Die zuständige Stelle legt in einem Plan den Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde fest.¹²
- 2 Die Abwasseranlagen der Gemeinde sowie jene des Gemeindeverbands Abwasserreinigung Region Luzern sind öffentlich.
- 3 Die Unterhaltsverantwortung der anderen Abwasseranlagen ist Aufgabe der privaten Eigentümer. Vorbehalten bleibt Art. 21 dieses Reglements.¹³

Art. 19 Dringlichkeitsplan

- 1 Die zuständige Stelle¹⁴ erstellt und unterhält einen Plan darüber, welche Abwasseranlagen dringlich gebaut oder saniert werden müssen.
- 2 Er wird periodisch generell überarbeitet und macht Aussagen über die finanziellen Auswirkungen der darin enthaltenen Massnahmen.

Art. 20 Private Erschliessung

- 1 Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung selber vornehmen oder erwirken.
- 2 Diese Erschliessung erfolgt:
 - a) durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes auf eigene Kosten;
 - b) durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem von der zuständigen Stelle¹⁵ bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz. Sofern später die öffentliche Kanalisation erstellt oder weitergeführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers an diese anzuschliessen.

¹² Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2009, in Kraft ab 25. August 2009 (RRE Nr. 937)

¹³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2009, in Kraft ab 25. August 2009 (RRE Nr. 937)

¹⁴ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

¹⁵ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

Art. 21 Übernahme von privaten Abwasseranlagen¹⁶

- 1 Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen öffentlich erklären. Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.
- 2 Bei privaten Abwasseranlagen, deren Zugang erschwert ist oder deren Unterhalt nur erschwert möglich ist, kann auf die Übernahme verzichtet werden.
- 3 Die Übernahme privater Abwasseranlagen erfolgt nur, wenn diese vorschriftsgemäss erstellt und durch die zuständige Stelle abgenommen wurden.
- 4 Der Entscheid betreffend Übernahme erfolgt durch die zuständige Stelle.

Art. 22 aufgehoben ¹⁷

Art. 23 Ausnahmen von der Anschlusspflicht ¹⁸

- 1 Ausserhalb des Bereichs von öffentlichen sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen muss das verschmutzte Abwasser nicht zwingend in die Kanalisation eingeleitet werden. Die zuständige Stelle entscheidet abschliessend.
- 2 Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt die Dienststelle Umwelt und Energie oder im Baubewilligungsverfahren die zuständige Stelle nach Anhören der Dienststelle Umwelt und Energie eine den Verhältnissen entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

Art. 24 Abnahmepflicht

- 1 Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aus Nachbargrundstücken aufzunehmen. Allfällige Einkaufsleistungen sind privatrechtlich zu regeln.
- 2 Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet die zuständige Stelle¹⁹ über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.

¹⁶ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung 25. Mai 2009, in Kraft ab 25. August 2009 (RRE Nr. 937)

¹⁷ Gemäss Regierungsratsentscheid Protokoll-Nr. 1058 vom 21. September 2004

¹⁸ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

¹⁹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

Art. 25 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

- 1 Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber bei der zuständigen Stelle²⁰ auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.
- 2 Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.
- 3 Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (Kantonsstrasse, Gemeindestrasse, öffentliche Güterstrasse, öffentliche Gewässer) ist die Bewilligung der zuständigen Stelle²¹ bzw. des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

Art. 26 Kataster²²

- 1 Die zuständige Stelle lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Rückhalte- (Retentions-) oder Versickerungsanlagen einen Kataster mit einer Datenbank ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Dieser ist laufend nachzuführen. Bei bestehenden Gebäuden ist der Kataster nur bis zum letzten Schacht beim Gebäude – vor der Verzweigung in die einzelnen Leitungen in und um das Gebäude – aufzunehmen.
- 2 Der Kataster kann bei der zuständigen Stelle eingesehen werden.

Art. 27 Bauvorschriften

- 1²³ Für den Bau von Abwasseranlagen, die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabseidern usw. hält sich die zuständige Stelle an die Norm SN 592'000 sowie an die gültigen Richtlinien. Der Gemeinderat kann im Rahmen einer Verordnung ergänzende Bau- und Betriebsvorschriften erlassen.
- 2 Die Dienststelle Umwelt und Energie prüft in Grundwasserschutz-zonen und Grundwasserschutzarealen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten, die

²⁰ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

²¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

²² Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

²³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Es erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.

IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Art. 28 Gesuch um Anschlussbewilligung

- 1 Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher ein Gesuch bei der zuständigen Stelle²⁴ einzureichen.
- 2 Es sind folgende vom Gesuchsteller und Projektverfasser oder dem für den Anschluss verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen:
 - a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, eventuell 1:1000) mit eingetragenem Projekt und Angabe der Grundstücknummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt;
 - b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
 - sämtliche Wasseranfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art (Dachwasser, WC, Abwaschröge, Duschen usw.) und der Anzahl Apparate;
 - alle Leitungen und Schächte mit Koten, Lichtweiten, Gefälle und Rohrleitungsmaterial sowie allen Sonderbauwerken mit Koten;
 - c) Detailpläne und technische Berichte von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen;
 - d) Detailpläne und technische Berichte von allfälligen Versickerungs- oder Retentionsanlagen.
- 3 Bei abwasserrelevanten Umbauten muss zudem ein vollständiger und verbindlicher Kanalisationskataster über die Liegenschaft vorliegen.
- 4 Die zuständige Stelle²⁵ kann weitere Angaben und Unterlagen (Längenprofile usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 29 Anschlussbewilligung

- 1 Die zuständige Stelle²⁶ erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt, soweit notwendig in Absprache mit dem Gemeindeverband für Abwasserreinigung Region Luzern, die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.

²⁴ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

²⁵ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

²⁶ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

- 2 Vor dem unbenutzten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Anschlussbewilligung vorliegt.
- 3 Die zuständige Stelle²⁷ kann mit Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss zur Sicherstellung verlangen für den Fall, dass der Grundeigentümer seiner Pflicht zur Erstellung des Plans über die ausgeführten Abwasseranlagen nicht oder ungenügend nachkommt.

Art. 30 Planänderungen

- 1 Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.
- 2 Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung der zuständigen Stelle²⁸ einzuholen.

Art. 31 Kontrollinstanz

Der Gemeinderat bestimmt die Kontrollinstanz. Die zuständige Stelle²⁹ erlässt ein Pflichtenheft.

Art. 32 Baukontrolle und Abnahme

- 1 Die Fertigstellung der Anschlussleitung bzw. der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz mindestens zwei Arbeitstage vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann die zuständige Stelle³⁰ die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.
- 2 Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen.
- 3 Die Kontrollinstanz prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Zum Feststellen, ob die Schmutzabwasserleitungen dicht sind, muss eine Dichtigkeitsprüfung zu Lasten des Erstellers durchgeführt werden. Die Ausführung hat nach Norm SIA 190 zu erfolgen (Durchführung mit Wasser oder Luft).
- 4 Vor der Schlussabnahme hat der Grundeigentümer der Kontrollinstanz einen vermassten Plan in zweifacher Ausfertigung über die ausgeführten Abwasseranlagen abzugeben.

²⁷ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

²⁸ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

²⁹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

³⁰ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

- 5 Wird der Plan nicht oder in ungenügender Qualität eingereicht, kann die zuständige Stelle³¹ eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf er die verlangten Unterlagen auf Kosten des Bauherrn erstellen lassen kann.
- 6 Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.
- 7 Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.
- 8 Kontrolle und Abnahme befreien weder den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

Art. 33 Vereinfachtes Verfahren

Wird ein bestehender Anschluss eines Grundstücks im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erneuert, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die zuständige Stelle³² legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

V. Betrieb und Unterhalt

Art. 34 Betriebsvorschriften ³³

Für den Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen hält sich die zuständige Stelle an die Norm SN 592 000 sowie an die gültigen Richtlinien. Der Gemeinderat kann im Rahmen einer Verordnung ergänzende Bau- und Betriebsvorschriften erlassen.

Art. 35 Unterhaltungspflicht an den Abwasseranlagen

- 1 Abwasseranlagen sind vom Eigentümer stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebsstüchtigem Zustand zu erhalten.
- 2 Die zuständige Stelle³⁴ erlässt einen Unterhaltsplan.

³¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

³² Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

³³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

³⁴ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

- 3 Kommt der Eigentümer einer Abwasseranlage seiner Unterhaltspflicht nicht nach, so kann die zuständige Stelle³⁵ die Reinigung, Untersuchung oder Reparatur privater Leitungen auf Kosten des Eigentümers ausführen lassen.
- 4 Abwasservorbehandlungsanlagen sind nach den Vorschriften des Herstellers oder der Bewilligung zu betreiben und zu unterhalten. Auf Verlangen ist der Betrieb der Anlage zu dokumentieren.

Art. 36 Betriebskontrolle

- 1 Der Kontrollinstanz steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
- 2 Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein.

Art. 37 Sanierung

- 1 Der Eigentümer einer Abwasseranlage hat festgestellte Mängel zu beheben.
- 2 Werden diese nicht behoben, so hat die für die Projektgenehmigung zuständige Stelle³⁶ in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen.

Art. 38 Haftung

- 1 Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen mangelhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.
- 2 Sie haften nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem Kanalisationsnetz infolge höherer Gewalt entstehen können.

Art. 39 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften

- 1 Die zuständige Stelle³⁷ kann die Benutzer von privaten Abwasseranlagen zur Gründung einer Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten.

³⁵ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

³⁶ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

³⁷ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

- 2 Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Verpflichtungsentscheides gilt die Beitrittserklärung als abgegeben.

VI. Finanzierung

Art. 40 Mittelbeschaffung

- 1 Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:
 - a) Gebühren und Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer;
 - b) Steuermittel der Gemeinde, wenn die zu erhebenden Gebühren den vom Regierungsrat des Kantons Luzern festgelegten Maximalansatz übersteigen.
- 2 Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend zu führen.
- 3 Private Abwasseranlagen sind vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer zu finanzieren.

Art. 41 Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren

- 1 Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern oder Baurechtsnehmern eine einmalige Anschlussgebühr, Baubeiträge, jährliche Betriebsgebühren sowie Verwaltungs- und Kontrollgebühren.
- 2 Diese müssen langfristig die Aufwendungen der Siedlungsentwässerung decken.

Art. 42 Tarifzonen

- 1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in zehn Tarifzonen eingeteilt, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden:

Tarifzone 1 Sport- und Freizeitanlagen, Grünzonen, Friedhofanlagen usw., Schmutzwasseranfall gering

Tarifzone 2 Grundstücke mit Kleinbauten (Schopf, Garagen usw.)
Mittlerer Versiegelungsgrad bis 25 %

Tarifzone	3	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten und lockerer Bebauung, Mittlerer Versiegelungsgrad bis 30 %
Tarifzone	4	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und dichter Bebauung oder hoher Bewohnmöglichkeit, Mittlerer Versiegelungsgrad bis 30 %
Tarifzone	5	a) Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten, Mittlerer Versiegelungsgrad bis 35 % b) Grundstücke mit Industrie- und Gewerbebauten mit lockerer Bebauung Mittlerer Versiegelungsgrad bis 35 %
Tarifzone	6	Grundstücke mit drei- bis viergeschossigen Wohnbauten, Mittlerer Versiegelungsgrad bis 40 %
Tarifzone	7	Grundstücke mit viergeschossigen Wohnbauten (Mehrfamilienhäuser) Mittlerer Versiegelungsgrad bis 50 %
Tarifzone	8	a) Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohnbauten Mittlerer Versiegelungsgrad bis 60 % b) Grundstücke mit Industrie- und Gewerbebauten mit dichter Bebauung Mittlerer Versiegelungsgrad bis 75 %
Tarifzone	9	Grundstücke mit sechs- und mehrgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten
Tarifzone	10	Strassen, Wege, Plätze, Versiegelungsgrad bis 100 %

2 Grundstücke, die mehreren Bauzonen zugehören, werden unter Berücksichtigung des Einflusses der einzelnen Bauzonen einer Tarifzone zugeteilt. Dieses Vorgehen kommt auch bei Wohn- und Gewerbebezonen zur Anwendung.

3 Für die einzelnen Tarifzonen gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

Tarifzone 1:	TF 0.7	Tarifzone 6:	TF 2.5
Tarifzone 2:	TF 0.9	Tarifzone 7:	TF 3.0
Tarifzone 3:	TF 1.2	Tarifzone 8:	TF 3.6
Tarifzone 4:	TF 1.6	Tarifzone 9:	TF 4.3
Tarifzone 5:	TF 2.0	Tarifzone 10:	TF 5.0

Art. 43 Anpassung der Tarifzonen

Die zuständige Stelle³⁸ kann die Anschluss- und Betriebsgebühren bei besonderen Verhältnissen über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-), sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen nicht bereits berücksichtigt worden ist, insbesondere infolge:

- höherem Abwasseranfall, hoher Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinwasser, hohem Versiegelungsgrad
+ 1 bis 3 Tarifzonen
- Abtrennung von nicht verschmutztem Abwasser durch Versickerung, Retentionsmassnahmen, geringerem Versiegelungsgrad
– 1 bis 3 Tarifzonen

Art. 44 Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzonenplan ³⁹

- 1 Die zuständige Stelle erstellt den Tarifzonenplan.
- 2 Jedes an die Abwasseranlage angeschlossene oder nutzniessende Grundstück wird von der zuständigen Stelle nach den Kriterien gemäss Art. 42 und 43 einer Tarifzone zugewiesen.
- 3 Werden Neu-, An-, Auf- oder Umbauten erstellt und/oder Grundstückflächen versiegelt, oder wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Abbruch wieder aufgebaut, überprüft die zuständige Stelle die Tarifzonenzuteilung des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.
- 4 Die zuständige Stelle macht den Tarifzonenplan öffentlich bekannt und legt diesen während 30 Tagen zur Einsichtnahme auf.
- 5 Die Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer können gegen die Zuteilung ihrer Grundstücke innert der Auflagefrist bei der zuständigen Stelle Einsprache erheben. Die zuständige Stelle entscheidet über die Einsprache abschliessend.

Art. 45 Anschlussgebühr, Grundsätze

- 1 Die einmalige Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen und wird für den Anschluss an diese auf Grund der Zuteilung des Grundstückes zu einer Tarifzone gemäss Art. 46 berechnet.
- 2 Grundstücke, die noch keiner Tarifzone zugewiesen sind, werden von der zuständigen Stelle auf Grund der Kriterien gemäss Art. 42 und 43 einer solchen zugeteilt. Für Grundstücke, die bereits einer Tarifzone zugeteilt sind, nimmt die zuständige Stelle⁴⁰ allenfalls eine Neuzuteilung vor.
- 3 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung festgesetzt.

³⁸ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

³⁹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

⁴⁰ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

- 4 Für Grundstücke, welche bereits Anschlussgebühren geleistet haben, nun aber aus Gründen gemäss Art. 44 Abs. 3 einer höheren Tarifzone zugeteilt werden, wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr entsprechend der Differenz zwischen neuer und alter Tarifzone erhoben.
- 5 Wird eine bauliche Veränderung auf dem Grundstück realisiert, für welche keine Baubewilligung notwendig war, wie Veränderung der Versiegelung von Flächen usw., ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, diese der zuständigen Stelle⁴¹ schriftlich zu melden.
- 6 Wird von einem Grundstück erstmals eine Anschlussgebühr erhoben, so werden für die Berechnung dieser Anschlussgebühr nutzniessende Grundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht an die Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, nicht in die Berechnung mit einbezogen (sh. auch Art. 47 Abs. 5).
- 7 Wird dem öffentlichen Kanalisationsnetz nur nicht verschmutztes Abwasser, das sich nicht versickern lässt, über ein Trennsystem zugeleitet, so wird die Anschlussgebühr gegenüber der Berechnung nach Art. 46 um 50 % reduziert.
- 8 Ändern sich die geforderten Gegebenheiten gemäss Abs. 7 für eine Reduktion der Anschlussgebühren, muss der Betrag der Minderung zur aktuellen Gebührenhöhe nachbezahlt werden.
- 9 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem bisherigen Reglement entsteht.
- 10 Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro m² gewichtete Grundstückfläche wird von der zuständigen Stelle⁴² mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

Art. 46 Berechnung der Anschlussgebühr

- 1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Anschlussgebühr} &= \text{GF} \times \text{TF} \times \text{AK} \\ \text{Gewichtete Grundstückfläche} &= \text{GF} \times \text{TF} \end{aligned}$$

GF = Grundstückfläche

TF = Tarifzonenfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m² gewichteter Grundstückfläche

- 2 Der Betrag pro m² gewichteter Grundstückfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Tarifzonen. Er wird veröffentlicht.

⁴¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

⁴² Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

- 3 Die zuständige Stelle⁴³ legt den Betrag pro m² gewichteter Grundstückfläche auf Grund des Gesamttotals der Kosten fest.

Art. 47 Betriebsgebühr, Grundsätze

- 1 Die jährliche Betriebsgebühr wird vom Gemeinderat festgelegt und dient zur Deckung der Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen.
- 2 Sie wird vom Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.
- 3 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Grundgebühr pro Anschluss (gewichtete Fläche);
 - b) Mengengebühr pro m³ bezogenes Frisch- und/oder Brauchwasser.
- 4 Die Grundgebühren haben 30 %, die Mengengebühren 70 % der Betriebskosten der Siedlungsentwässerung zu decken.
- 5 Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstückfläche. Nutznießende Grundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.
- 6 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und/oder Brauchwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres. Der Frischwasserverbrauch wird durch die Wasserversorgung festgestellt, der Brauchwasserverbrauch ist nach den Vorschriften des Gemeinderats festzustellen. Wird ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers vom Bezüger nachweislich nicht abgeleitet (z.B. Gärtnereien, Sportanlagen etc.), ist dieser Teil separat zu messen und eine Reduktion zu gewähren.
- 7 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit sehr stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall, kann zusätzlich eine verursachergerechte Sondergebühr erhoben werden.
- 8 In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind oder bei eigenen Wasserversorgungen, ermittelt die zuständige Stelle⁴⁴ den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die zuständige Stelle kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Installation von Messanlagen verlangen.
- 9 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser in die öffentliche Kanalisation, wird neben der Betriebsgebühr zusätzlich eine jährliche Sondergebühr erhoben. Die Höhe dieser Sondergebühr wird durch den Gemeinderat mindestens in der Höhe der Entsorgungskosten festgelegt.
- 10 Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühr ist Sache der Grundeigentümer.

⁴³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

⁴⁴ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

Art. 48 Berechnung der Betriebsgebühr

- 1 Die Grundgebühr wird berechnet:

$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \times \text{TF} \times \text{KG} \quad \text{KG} = \frac{\text{Q} \times 30}{\text{F} \times 100}$$

Die Mengengebühr wird berechnet:

$$\text{Mengengebühr} = \text{W2} \times \text{KW} \quad \text{KW} = \frac{\text{Q} \times 70}{\text{W1} \times 100}$$

GF = Grundstückfläche (m²)

TF = Tarifzonenfaktor

KG = Kosten pro gewichteter m² Grundstückfläche (Fr. / m²)

Q = Jährliche Betriebskosten (Fr.)

F = Gesamte gewichtete Fläche des Siedlungsgebietes

W1 = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte oder über die Eigenversorgung bezogene Frischwassermenge (m³)

W2 = auf dem Grundstück bezogene Frischwassermenge (m³)

KW = Kosten pro m³ Frischwasser (Fr. / m³)

- 2 Der Betrag pro m² gewichteter Grundstückfläche und die Mengengebühr pro m³ Frischwasser oder Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Betriebskosten an den Gemeindeverband Abwasserreinigung Region Luzern.
- 3 Der Wert für die gesamte gewichtete Fläche des Siedlungsgebietes (F) wird veröffentlicht.

Art. 49 Gebührenpflichtige Grundstückfläche für Ausnahmefälle

- 1 Für grosse Grundstücke in der Landwirtschafts-Zone sowie vereinzelte auch in den übrigen Zonen, welche einen verhältnismässig kleinen Versiegelungsgrad aufweisen, wird nicht die gesamte Fläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte (Abs. 2, 3) angeschaut, mindestens aber 600 m² wird gebührenpflichtig.
- 2 Für Parzellen in der Landwirtschafts-Zone entspricht die Summe der versiegelten und angeschlossenen Flächen 40% jener, welche für die Gebührenberechnung in Ansatz gebracht wird.
- 3 Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche der grossen Grundstücke mit verhältnismässig kleinem Versiegelungsgrad in den übrigen Zonen, wird die Summe der versiegelten Fläche mit dem entsprechenden prozentualen mittleren Versiegelungsgrad der jeweiligen Tarifzone (gemäss Art. 42) dividiert.

Art. 50 Baubeiträge

- 1 Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, erhebt die zuständige Stelle⁴⁵ zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100% der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen.
- 2 Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach Perimeterverfahren gemäss Perimeterverordnung.

Art. 51 Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwändungen in Anwendung des Siedlungsentwässerungsreglements (Prüfung des Baugesuches, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw.) gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden.

Art. 52 Gebühren für die Kontrolle der Abwasseranlagen

Allfällige Kosten für die Kontrolle der privaten Anlagen, die über den ordentlichen Aufwand hinausgehen, fallen zu Lasten des Eigentümers (einschliesslich der Kosten für den Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen).

Art. 53 Zahlungspflicht

- 1 Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- 2 Bei einer Handänderung schuldet die Käuferschaft noch nicht bezahlte Beiträge des Zahlungspflichtigen.
- 3 Für die Gebühren und Beiträge besteht im Sinne von § 34a EGGSchG ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch.

Art. 54 Fälligkeit

- 1 Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Die zuständige Stelle⁴⁶ hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

⁴⁵ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

⁴⁶ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

- 2 Weigert sich ein Grundeigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.
- 3 Die Pflicht zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.
- 4 Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- 5 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 55 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

Art. 56 Rechtsmittel⁴⁷

- 1 Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde⁴⁸ zulässig. Dem Verwaltungsgericht steht auch die Ermessungskontrolle zu.
- 2 Gegen Planungsentscheide ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig. Der Regierungsrat entscheidet endgültig.
- 3 Gegen die übrigen Entscheide ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 57 Strafbestimmungen

- 1 Zuwiderhandlungen gegen die Art. 8, 9, 10 und 14 dieses Reglements werden mit Busse bestraft.⁴⁹
- 2 Zuwiderhandlungen gegen Art. 12 des Reglements sind gemäss Art. 70 GSchG unter Strafe gestellt.

⁴⁷ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

⁴⁸ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2009, in Kraft ab 25. August 2009 (RRE Nr. 937)

⁴⁹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2009, in Kraft ab 25. August 2009 (RRE Nr. 937)

Art. 58 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)⁵⁰

- 1 Kommt ein Pflichtiger den Anschluss-, Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung der zuständigen Stelle nicht fristgerecht Folge, so ist die zuständige Stelle verpflichtet, die Ersatzvornahme einzuleiten.
- 2 Das gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung der zuständigen Stelle innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

Art. 59 Ausnahmen

- 1 Die zuständige Stelle⁵¹ kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 60 Aufhebung des bisherigen Reglements

Das Kanalisationsreglement vom 30. April 1990 wird aufgehoben.

Art. 61 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2005 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
- 2 Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglements erstinstanzlich entschiedenen Anschlussbewilligungsgesuche sind nach dem Kanalisationsreglement der Gemeinde Rothenburg vom 30. April 1990 zu beurteilen.

⁵⁰ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

⁵¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

Rothenburg, den 11. Mai 2004

Gemeinderat Rothenburg

Reto Wyss
Gemeindepräsident

Philipp Rölli
Geschäftsführer

Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 11. Mai 2004 beschlossen.

Genehmigt vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 1058 vom 21. September 2004.